



Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

✓ **Satzung**

regelt die Belange des Gesamtvereins

✓ **Beitragsordnung**

regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge

✓ **Entschädigungsordnung**

regelt die Aufwandsentschädigungen und Vorstandsvergütungen

✓ **Ehrenordnung**

regelt die Ehrungen von Mitgliedern

✓ **Vorstand - Leitfaden**

regelt die Arbeiten und Aufgaben innerhalb der Vorstandsarbeit

✓ **Spartenordnung**

regelt die Belange innerhalb der Sparte

✓ **Festausschuss**

ist für die Ausrichtung und Organisation von Veranstaltungen innerhalb des Vereins zuständig

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

✓ Beitragsordnung

regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge

➤ Vereinsbeiträge (gültig ab 01.01.2013)

<u>Mitgliedsstatus</u>	<u>mtl. Beitrag</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Passiv	1,25 €	15,00 €
Kind / Jugend *)	3,00 €	36,00 €
Erwachsene	6,00 €	72,00 €
Ehepaar	11,00 €	132,00 €
Familie (mit Kindern bis 18 Jahre)	12,50 €	150,00 €

*) Kinder / Jugendliche / Schüler / Studenten und Bufdis, (18 - 27 Jahre mit Bescheinigung)

➤ Sonstige Kosten

Aufnahmegebühr	0,00 €
Mahngebühr (wenn nicht bis 01.06. des lfd. Jahres bezahlt wurde)	5,00 €
Rechnungsgebühr	5,00 €

Rücklastschriften werden in voller Höhe vom Mitglied getragen

➤ Zusatzkosten Eishockey (gültig ab Saison 2015/16)

Für die Sparte Eishockey ist ein zusätzlicher Beitrag erforderlich:
pro Saison (Öffnungszeiten der Eishalle EIS)

<u>Mitgliedsstatus</u>	<u>Jahresbeitrag</u>
Eishockey (Kind / Schüler)	50,00 €
Eishockey (Erwachsen)	120,00 €

➤ Ende der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
(Hinweis: letzter Kündigungstermin ist der 30.09. des lfd. Jahres)

Eine Erstattung geleisteter Beiträge für das laufende Geschäftsjahr findet nicht statt.

➤ Sonstiges

- Änderungen der Anschrift, der Bankverbindungen und Wechsel der Sparten sind unverzüglich an den Vorstand zu melden.

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

✓ Entschädigungsordnung

regelt die Aufwandsentschädigungen und Vorstandsvergütungen

➤ Entschädigung für Übungsleiter und Trainer

- werden individuell gem. Absprache unter Berücksichtigung von:
 - Qualifikation
 - Art der Arbeit
 - Dauer

monatlich, halbjährlich, jährlich, saisonal oder nach Absprache bei Vorlage eines Tätigkeitsnachweises gezahlt.

➤ Geringfügig Beschäftigte

- werden gem. den gesetzlichen Bestimmungen abgerechnet.
- die Höhe richtet sich auch hier nach: Qualifikation, Art der Arbeit und Dauer

➤ Lehrgangs- und Qualifizierungskosten

- können auf Antrag, nach Entscheidung durch den Vorstand, vom Verein übernommen werden.

➤ Auslagenentschädigung Vorstand

- Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erhält pauschal 100,- € jährlich für entstandene Auslagen.

➤ Ehrenamtszuschüsse für Vorstandsmitglieder

- werden gem. §2 / Abs. 6 der Satzung mit Vorstandsbeschluss vom 18.12.2014 wie folgt, ab dem 01.01.2015, gezahlt und nach der jeweiligen Jahreshauptversammlung überwiesen.
 - Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Medienwart erhalten pauschal 200,- € jährlich bzw. anteilig nach Dauer der Zugehörigkeit.
 - Jedes weitere Vorstandsmitglied erhält pauschal 100,- € jährlich bzw. anteilig nach Dauer der Zugehörigkeit.

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

✓ Ehrenordnung

regelt die Ehrung von Mitgliedern

- 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit
 - Vereinsmitglieder die mind. 10 Jahre ununterbrochene ehrenamtliche Arbeit im Vorstand oder Ausschuss geleistet haben, sind besonders zu würdigen

- 25 Jahre Mitgliedschaft
 - Vereinsmitglieder die dem Verein 25 Jahre als aktives und/oder passives Mitglied angehören werden geehrt und erhalten eine Ehrennadel oder Ähnliches für 25jährige Mitgliedschaft

Vereinsordnung des SV Brokdorf v. 1984 e.V.

✓ Vorstand - Leitfaden

regelt die Arbeiten und Aufgaben innerhalb der Vorstandsarbeit

- Die Vorstandsmitglieder können nur innerhalb des erweiterten Vorstands mehrere Ämter ausüben, dem geschäftsführenden Vorstand ist dies untersagt.
- Die Vorstandmitglieder verpflichten sich gem. §5 BDSG (Datengeheimnis) zum Stillschweigen, eine entsprechende Datenschutzvereinbarung wird mit Aufnahme der Vorstandsarbeit schriftlich erklärt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist für das Gemeinwohl des Vereins mitverantwortlich.
- Die Vorstandsmitglieder nehmen an regelmäßigen Vorstandssitzungen teil.
- Über die erfolgten Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer eine Niederschrift an.
- Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind durch die Position innerhalb des Vorstands geregelt.
- Die Vorstandmitglieder werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gem. § 2 / Abs. 6 der Satzung entsprechend der Entschädigungsordnung entlohnt.